

**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.



**STADT ERKELENZ**  
**28. Änderung des**  
**Flächennutzungsplanes**  
**(Wohnbauflächen Kauler Weg/  
Schwarzer Weg)**  
AZ.: 61 20.28

**Begründung**

Teil 2:  
Umweltbericht

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Erkelenz:

**Dipl. Biol. Ulrich Haese**  
**Büro für Umweltplanung**

Von-Werner-Straße 34  
52222 Stolberg  
Tel.: 02402 – 127570

E-Mail: [bfu-haese@t-online.de](mailto:bfu-haese@t-online.de)

## **INHALT DES UMWELTBERICHTES**

### **1. EINLEITUNG**

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

### **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Planungsalternativen

### **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
- 3.3 Zusammenfassung

## 1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Verfahrens zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Ergebnisse der im Parallelverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/2 Kauler Weg erforderlichen Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II) sind Bestandteil der vorliegenden abwägenden Betrachtung der Umweltbelange. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung bezieht sich auf zwei räumlich getrennte Plangebiete am westlichen Ortsrand (Kauler Weg) und am östlichen Ortsrand (Schwarzer Weg) von Matzerath. Der westliche Teil ist derzeit als Grünfläche dargestellt und als Bolzplatz genutzt. Der östliche Teil ist als Wohnbaufläche dargestellt, ist aber tatsächlich noch eine unbebaute Wiese. Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans sollen diese planerischen Ziele getauscht werden. Der Bolzplatz im Westen wird aufgegeben und zu Wohnbaufläche geändert. Im Gegenzug soll ein Teilbereich der bisherigen Wohnbaufläche (W) am Schwarzen Weg in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Der zu Wohnbauzwecken (W) umgewandelte Flächenanteil am Kauler Weg ist mit rd. 0,6 ha gegenüber der am Schwarzen Weg entnommenen Wohnbaufläche mit rd. 0,3 ha etwas umfangreicher. Allerdings soll am Kauler Weg auch ein Teil der Grünflächen erhalten bleiben, sodass diese beiden Zahlen nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführte verbindliche Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ (Erkelenz-Matzerath) geschaffen.

### 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

#### *Regionalplan*

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Stand 2003) weist die Ortslage Matzerath insgesamt als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ aus, weil es sich nicht um einen Siedlungsschwerpunkt handelt. Jedoch bleiben kleinere Baugebiete zur Deckung des Eigenbedarfes trotzdem möglich, weshalb die Bezirksregierung die Übereinstimmung der Planänderung mit den Zielen der Landesplanung mit Verfügung vom 7.3.2019 bestätigt hat.

### *Landschaftsplan*

Das Planänderungsgebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer Börde“ des Kreises Heinsberg, jedoch trifft die Landschaftsplanung im baurechtlichen Innenbereich keine Festsetzungen und Entwicklungsziele. Dies betrifft den westlichen Teil mit dem bestehenden Bolzplatz.

Der östliche Teil liegt dagegen außerhalb der Ortsrandabgrenzung, die durch den Schwarzen Weg festgelegt ist. Hier ist das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft mit belebenden Elementen“ vorgesehen.

Weiter nördlich wurde ein kleines Baugebiet auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. III/1A „Peter-Gehlen-Straße/Schwarzer Weg“ (Erkelenz, Matzerath) realisiert. In dessen Geltungsbereich trat der Landschaftsplan hinter die Festsetzung des Bebauungsplanes zurück.

Da im Umlegungsbereich keine Wohnbauentwicklung mehr vorgesehen ist, können die Ziele des Landschaftsplanes beibehalten und realisiert werden, weil die nun geplante Grünfläche diesen nicht widerspricht. Zudem gibt es im Landschaftsplan eine konkretisierende Festsetzung 5.1-14 mit dem Ziel einer Eingrünung des östlichen Ortsrandes mit Bäumen und Sträuchern, die in Teilen bereits erfolgt ist und mit der zukünftigen Umsetzung weitergeführt werden soll.

Der zwischen dem derzeitigen Siedlungsrand und der nun geplanten Grünfläche verbleibende Bereich verbleibt als eine im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (W), aber gleichzeitig gelten hier auch die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes. Um die Planungsabsichten in diesem Bereich umsetzen zu können, ist somit die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes mit aufhebender Wirkung gegenüber dem Landschaftsplan erforderlich.

## **2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation**

Der westliche Teil der 28. FNP Änderung im Bereich Kauler Weg ist eine Rasenfläche, die von großkronigem Baumbestand und hohen Hecken umschlossen ist. Die Gehölze stehen nicht nur auf der Grundstücksgrenze, sondern überwiegend innerhalb des Grundstückes in einem teils breiten Randstreifen mit einigem Abstand zu im Osten und Norden vorhandenen Grundstücksgrenzen. Der Bolzplatz liegt eingebettet in einen Bereich mit aus der dörflichen Nutzung heraus gewachsenen großflächigen Gärten und rückwärtig der später erfolgten Wohnbebauung, wo sich weiterer Baumbestand fortsetzt.

Der westlich an den Änderungsbereich Kauler Weg anschließende Landschaftsraum ist ein ausgeräumter Agrarraum. Deshalb wird die vorhandene Ortsrandeingrünung mit Baum- und Heckenbestand in als landschaftlich wertvoll wahrgenommen.

Der östliche Teil des Planänderungsgebiets am Schwarzen Weg ist eine Wiesenfläche, die mittig in Längsrichtung von einer frei wachsenden Landschaftshecke durchzogen ist. Diese ist mittlerweile sehr breit und großvolumig gewachsen. Sie enthält zudem junge Bäume.

Südlich schließt sich außerhalb des Änderungsbereiches eine 2010 als Obstwiese angelegte Kompensationsfläche an, die bis zur Ortsumgehung der Hückelhovener Straße (L 227) reicht und dauerhaft erhalten bleiben soll.

Am Schwarzen Weg gibt es ein einzelnes Gebäude, aber vor allem große Gärten und kleinere Obstwiesen. Weiter auf der Westseite liegt der im Zusammenhang bebaute Ortsrand noch recht weit entfernt. Im Flächennutzungsplan sind aber auch diese Bereiche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Es gibt in beiden Teilen des Planänderungsgebietes keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz, die planerisch zu berücksichtigen sind. Ebenso gibt es keine Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete), auch nicht in der Umgebung.

Innerhalb der weitläufigen Erkelenzer Börde, die von intensivem Ackerbau geprägt ist, ist der ökologische Wert der Landschaft auf wenige Pflanzen- und Tierarten der Agrarlandschaft beschränkt. Da diese aufgrund der intensivierten Flächennutzung zunehmend gefährdet sind, sind sie, soweit es sich um gesetzlich geschützte Tierarten (z.B. Brutvögel) handelt, allerdings auch planungsrelevant.

Über ein etwaiges Vorkommen solcher planungsrelevanter Arten gab es vor Beginn der parallel verfolgten Planungen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ keine konkreten Erkenntnisse. Jedoch wurde im parallelen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ eine zweistufige Artenschutzprüfung durchgeführt, in der nach einem landesweit einheitlichen Verfahren in Stufe I ein vorgegebenes Spektrum von in diesem Fall 32 Tierarten zu prüfen war. Für einen Teil der Vogelarten und die Fledermausarten wurde in der Stufe II noch eine gezielte Untersuchung durchgeführt, weil deren Betroffenheit in der Stufe I ohne eine nähere Sachverhaltsaufklärung nicht abschließend zu beurteilen war.

Dabei wurde festgestellt, dass die planungsrelevanten Vogelarten Rauchschwalbe und Star hier vorkommen, jedoch nicht innerhalb des Änderungsbereiches, sondern im Bereich der benachbarten Grundstücke brüten. Zudem wurden Zwergfledermäuse und Kleinabendsegler jagend über dem Bolzplatz festgestellt, die aber ebenfalls ihre Quartiere offenbar im benachbarten Umfeld haben.

Turmfalke, Steinkauz und Schleiereule brüten zwar nicht innerhalb der beiden Teilgebiete, aber in relativ geringer Entfernung am Nordrand des Ortes. Damit muss sowohl der Bolzplatzrasen als auch die Wiese im Osten als Teil des Jagdgebietes dieser Arten angesehen werden, die auf solchen offenen Flächen Mäuse jagen.

Im östlichen Teil des Planänderungsgebietes reichte eine Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I) aus. Die dort wachsende Hecke ist Lebensraum von Haus- und Feldsperlingen, was ganzjährig offensichtlich ist. Nur letztere gelten aber als planungsrelevant. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf bestand hier nicht, weil die hier geplante Grünfläche in ihrer ökologischen Funktionen z.B. als Jagdgebiet für Fledermäuse im Wesentlichen nicht von der bisherigen Wiese abweicht, selbst wenn diese als Sport- und Spielfläche genutzt würde. Quartiere von Fledermäusen sind hier offensichtlich nicht betroffen, ebenso keine Brutplätze von Eulen oder Greifvögeln.

### 2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Im westlichen Teil des Planänderungsbereiches (Kauler Weg) verlieren die festgestellten Vogelarten Star und Rauchschwalbe einen Teil ihres Lebensraumes, aber nicht ihre Brutplätze, weil diese im Bereich der benachbarten dörflich genutzten Grundstücke liegen. Auch die Funktion als Jagdgebiet für Turmfalke, Steinkauz und Schleiereule geht durch die Bebauung verloren. Das Jagdgebiet unterliegt aber nur dann dem gesetzlichen Artenschutz, wenn sein Verlust zur Aufgabe der Brutplätze führen würde. Dazu ist der Anteil des Bolzplatzes am gesamten Jagdrevier dieser Arten zu klein. Allerdings muss künftig berücksichtigt werden, dass kumulative Effekte durch weitere Baugebiete durchaus zu einer Gefährdung führen können.

Der Bolzplatz wird auch vom Fledermaus-Gutachter als wichtiges, aber nicht essentielles Jagdgebiet eingeschätzt. Essentiell wäre es, wenn sein Verlust das örtliche Vorkommen der Tiere tatsächlich gefährden würde. Weil es im Umfeld von Matzerath nur offenes Agrarland gibt, das sich für Fledermäuse als Jagdgebiet wenig eignet, sind in diesem Fall Jagdmöglichkeiten innerhalb des Ortes essentiell. Jedoch gibt es in Matzerath noch viele innerörtliche Grünflächen.

Letzteres gilt auch für das Umfeld des östlichen Teils des Änderungsgebietes am Schwarzen Weg. Soweit hier schutzbedürftige Arten vorkommen sollten, werden sie durch die geplante öffentliche Grünfläche in der Regel nicht gefährdet, selbst wenn diese als Spiel- und Sportfläche genutzt würde. Nur der Feldsperling, der im Gegensatz zu Haussperlingen in Feldgehölzen brütet, ist hier tatsächlich betroffen, weil die Hecke mit seinen Brutplätzen künftig innerhalb der Grünfläche liegt, welche auch für Spiel- und Sport genutzt werden kann.

Der geplante Tausch von Wohnbaufläche vom östlichen in den westlichen Teil des Planänderungsgebietes führt zu einer faktischen Zunahme von Wohnbauflächen (W) in Matzerath. Die Beanspruchung des Freiraumes für Zwecke der Siedlungsentwicklung verstärkt sich durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt insofern. Außerdem sind aktuell bisher beide Flächen unbebaut.

Im Rahmen des entstehenden Wohngebietes Kauler Weg kann ein gewisser Anteil von ohnehin häufigen Vogelarten aber auch in den neuen Gartenbereichen Lebensraum finden.

Darüber hinaus bestehen in beiden Teilgebieten keine besonderen landschaftlichen Strukturen, die im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausdrücklich erhalten werden sollen.

Die Planänderung hat im Bereich Kauler Weg keine gravierenden Auswirkungen auf den landschaftlichen Freiraum vor dem Ortsrand, da im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehen ist, den Baumbestand unmittelbar am neuen Ortsrand als bereits vorhandene Eingrünung zu erhalten. Im Bereich Schwarzer Weg wird durch die Planänderung vermieden, dass die weitere bauliche Entwicklung unmittelbar bis an die hier vorhandene Obstwiese heranrücken kann. Die geplante Grünfläche wird durch weitere Bepflanzungen hier künftig die Ortsrandeingrünung verbessern.

### 2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung bliebe der Bolzplatz am westlichen Ortsrand erhalten und die städtebauliche Situation mit dem historisch gewachsenen Ortsrand unberührt. Am Schwarzen Weg ist die Beibehaltung der bisherigen Planungsziele kritischer zu beurteilen. Wenn hier anstelle einer Grünfläche die im Flächennutzungsplan bisher vorgesehene Erweiterung des Wohngebietes realisiert würde, müsste im Rahmen einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung geklärt werden, ob dies Auswirkungen auf die bisher noch unbebauten Grünflächen auf der anderen Seite des Schwarzen Weges hat. Außerdem ist die Erhaltung der Hecke als Vogelschutzgehölz insbesondere für den gefährdeten Feldsperling dann nicht möglich.

#### **2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist vorgesehen, 12 erhaltenswerte großkronige Bäume und den Heckenbestand über eine Erhaltungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu sichern. Somit ist die Integration des Baum- und Heckenbestandes ein Planungsziel dieses Bebauungsplanes.

Zudem ist es vorgesehen den am Schwarzen Weg bestehenden Wildheckenbestand zum Schutz und Erhalt der Feldsperlingspopulation in die Umsetzungsplanung der Grünfläche zu integrieren. Diese Vogelart brütet ausschließlich in Feldgehölzen, die es in der freien Feldflur in diesem Bereich nicht mehr gibt, sondern nur hier am Siedlungsrand. Sollte eine Entnahme der Hecke erfolgen, müsste aufgrund des Verschlechterungsverbotes für die lokale Population im Artenschutzrecht eine neue Hecke zumindest in gleicher Größe und Qualität entlang der östlichen Grundstücksgrenze in einem etwa 10 m breiten Korridor neu angepflanzt werden. Alternativ wäre auch eine Neupflanzung in der Feldflur möglich. Wie dies realisiert wird, bleibt künftigen Entscheidungen zur ökologischen Kompensation überlassen. Die Erhaltung von Brutplätzen für Feldsperlinge ist aber ein unmittelbar gesetzlich gebotenes Ziel, das durch eine Erhaltung der Hecke einfacher und vor allem in zeitlicher Kontinuität erreichbar ist. Im Falle einer Ersatzpflanzung müsste bereits vor der Rodung der Hecke der funktionelle Ersatz als Brutplatz nachgewiesen sein.

Die Frage eines über den Artenschutz hinausgehenden ökologischen Ausgleichs ist erst auf der Ebene eines Bebauungsplanes abschließend zu klären. Im Rahmen von Bebauungsplänen sind Beanspruchungen von freier Landschaft als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten, und dabei ist über die Möglichkeiten der Vermeidung und des Ausgleiches nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch zu entscheiden. Zur quantitativen Bestimmung der ökologischen Eingriffsbilanz wird die landesweit anwendbare Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NW benutzt. Für den östlichen Teil des Geltungsbereiches wurde eine abschätzende Bewertung vorgelegt, in der sich für den Bestand 14.930 ökologische Einheiten (ÖE) ergeben, die durch die Planung auf 8.970 ÖE reduziert werden. Damit entsteht hier ein ökologisches Defizit von 5.960 ÖE. Für den westlichen Teil wurden im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes folgende Werte ermittelt: Bestand 19.285 ÖE, Planung 10.971 ÖE, Defizit 8.314 ÖE. Für beide Teile des Geltungsbereiches ergibt sich somit voraussichtlich zusammen ein Defizit von 14.274 ÖE, das durch externe Maßnahmen zu kompensieren ist. Aussagen zu Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahme erfolgen im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, nicht auf der Ebene der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 2.2 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

### 2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

#### *Fläche*

Fläche ist ein begrenzter Faktor, was einen sparsamen Umgang erfordert. Mit zusammen nur gut 1 ha Flächengröße (Teilgebiet West 0,75 ha, Ost 0,35 ha) ist das betroffene Plangebiet quantitativ ohne besondere Bedeutung. Beide Flächen sind Grünflächen und lassen sich als solche relativ einfach auch in andere Nutzungsformen umwandeln.

#### *Boden*

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Der Boden in beiden Teilen des Plangebietes ist in seinen natürlichen Funktionen bisher unbeeinträchtigt. Er ist sogar von ackerbaulich besonders gut nutzbarer Qualität, was aber in diesem Fall keine Rolle spielt, da keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Altlasten oder –verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### *Wasser*

Das Plangebiet ist derzeit in beiden Teilen nicht bebaut oder versiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in Bezug auf die Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung oder Verdunstung unbeeinträchtigt sind. Es gibt hier keine dauerhaften natürlichen Oberflächengewässer. Im Bereich des Bolzplatzes am Kauler Weg gibt es aber einen verrohrten Graben, der temporär Wasser in Richtung des Golkrather Grabens abführt.

Matzerath liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Aber der Ort liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Das Plangebiet liegt zudem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus. Durch einen Wiederanstieg des Grubenwassers können Bodenbewegungen an der Oberfläche entstehen.

#### *Luft*

Aus dem Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Daten zur Luftbelastung vor. Beide Plangebietsteile liegen am Ortsrand und somit in direkter Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung oder un bebauten Landschaftsräumen, von denen jeweils keine besonderen Störwirkungen zu erwarten sind. Am westlichen Planänderungsgebiet führt die K 29 mit sehr geringer Verkehrsbelastung vorbei, sodass nicht mit besonderen lufthygienischen Belastungen z.B. durch Stäube und Abgase zu rechnen ist. Beim östlichen Teil gilt ähnliches für die

L 227 mit etwas höherem Verkehrsaufkommen.

#### *Klima*

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind in beiden Teilen von der Lage am Rand des offenen Freiraumes geprägt. Die Bördenlandschaft weist generell ein für das Wohnen besonders geeignetes Klima auf (verglichen mit kalten Mittelgebirgslagen oder feuchten Niederungen). Es liegen keine besonderen

Umstände vor (z.B. Bereiche mit geringem Luftaustausch), die die Lagegunst beeinträchtigen könnten.

### **2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich am westlichen Siedlungsrand von Matzerath (Kauler Weg) eine Nutzung wohnbaulicher Flächen durch Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche mit rd. 0,35 ha. Durch die im Parallelverfahren betriebene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz erfolgt am östlichen Siedlungsrand (Schwarzer Weg) gleichzeitig die Rückumwandlung von Wohnbauflächen (W) in öffentliche Grünfläche in einer Flächengröße von rd. 0,36 ha. In der Summe bleibt die für Matzerath im Flächennutzungsplan dargestellte „Reserve an Wohnbauflächen“ nach Umsetzung der Planung damit insgesamt ausgeglichen.

Durch die vorgesehene wohnbauliche Nutzung und notwendige Erschließung am Kauler Weg kann ungefähr die Hälfte des Flächenanteils versiegelt werden. Diese Versiegelung führt für den Boden zu einem Verlust natürlicher Funktionen, z.B. hinsichtlich der Neubildung des Grundwassers. Durch die im Bebauungsplan beabsichtigte Bereitstellung einer Fläche für eine Mulde, in der Regenwasser aufgefangen und über den teilweise wieder geöffneten Graben abgeleitet werden kann, bleibt diese Funktion aber teilweise erhalten, weil hier auch Wasser versickert oder verdunstet.

Auf die aufgrund von Veränderungen des Grundwasserstandes nicht auszuschließenden Bodensetzungen wird in der verbindlichen Bauleitplanung hingewiesen.

Neue erhebliche Belastungen der Luft entstehen weder in Wohnbaugebieten noch auf Grünfläche, selbst wenn diese für Spiel- und Sport genutzt werden. Die Zunahme der Verkehrsbelastung durch die Erschließung von neuen Baugrundstücken führt im vorhandenen Straßennetz der Umgebung nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Emissionen.

Im Bereich der geplanten Grünfläche entstehen weder im Hinblick auf den Boden, den Wasserhaushalt, die Luft und das Klima irgendwelche Beeinträchtigungen.

### **2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würden bezüglich der untersuchten Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima im westlichen Teil des Plangebietes keine wesentlichen Veränderungen eintreten. Anstelle des Neubaugebietes im Bereich „Kauler Weg“ würde dann voraussichtlich das kleinere Neubaugebiet östlich des „Schwarzen Weges“ entstehen können, das auch mit Versiegelungen verbunden wäre.

### **2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### *Fläche*

Der Flächenverbrauch durch Bebauung ließe sich nur durch bauliche Verdichtung verringern. Das wäre aber nicht ortstypisch und hätte auch nachteilige Wirkungen z.B. auf die Erhaltung von Grünflächen.

#### *Boden*

Der Verlust von Böden ist im Rahmen der Planung von Wohngebieten unvermeidbar. Es ist aber ein für Siedlungsgebiete typischer Anteil von Gartenfläche mit unversiegeltem und begrüntem Boden vorgesehen, ebenso unveränderte Grünfläche. Die geplante Grünfläche verbraucht am neuen Standort keinen Boden, da keine Versiegelung erfolgt.

#### *Wasser*

Das auf die versiegelten Flächen auftreffende Regenwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Entsprechende Regelungen erfolgen im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“.

Für das Schmutzwasser besteht ohnehin ein Anschlusszwang an die städtische Kanalisation.

#### *Luft*

Der Austausch von Frischluft in der Ortslage wird durch die geplante Bebauung nicht behindert.

#### *Klima*

Das Neubaugebiet wird einen begrünungsfähigen Gartenanteil aufweisen, so dass sich das bisherige Freiraumklima nicht wesentlich ändert, wie dies z.B. bei einer verdichteten Bauweise in Innenstadtlagen passieren kann.

Da in Bezug auf Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima keine oder keine erheblichen Auswirkungen bei der Realisierung der Planung erkennbar sind, sind weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Planänderungsverfahrens nicht erforderlich.

### **2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit sowie Lärm und Geruchsimmissionen u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Von Bolzplätzen können kritische Lärmbelastungen für angrenzende Wohngebiete ausgehen. Spielplätze für Kleinkinder unterliegen dagegen einer gesetzlichen Privilegierung, die regelt, dass sie als für Wohngebiete typische Nutzung generell zulässig sind.

Bei einer reglementierten Bolzplatznutzung für Jugendliche gelten diese Rahmenbedingungen jedoch nicht. Hier muss zu benachbarten Wohngebieten hin ein Schallschutz gewährleistet sein, sodass Grenzwerte gemäß Bundes-Immissionsschutz-Gesetz eingehalten werden.

Der bestehende Bolzplatz Kauler Weg grenzt an teils weitläufig gefasste Gärten. Diese Ruhebereiche sind betroffen. Der Bolzplatz hat in dieser Lage allerdings auch Bestandsschutz.

Ein konkreter neuer Standort für den Bolzplatz wird mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Innerhalb der geplanten Grünfläche ist Spiel- und Sport möglich und zulässig, solange benachbarte Gebiete (Wohnen) nicht belästigt werden. Regelmäßig wird dies für Kinder bis 14 Jahre aufgrund § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG möglich sein. Alle Altersgruppen können

die Grünfläche nutzen, sofern die Nutzungen ein Lärmmaß einhalten, welches die angrenzende Wohnbebauung nicht belastet.

Alternativ steht im nahegelegenen Oerather-Mühlenfeld ein angelegter Bolzplatz zur Verfügung. Dieser ist in fußläufiger Entfernung oder mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege durch die Felder gefahrlos erreichbar.

Die Grünfläche am Ostrand des Ortes grenzt an Wohnbauflächen an, die künftig baulich verdichtet werden können.

Der heutige Bolzplatz am Westrand von Matzerath hat derzeit für die örtliche Bevölkerung eine gewisse Bedeutung als Naherholungsraum, weil er von der markanten Kapelle in der Ortsmitte aus durch einen kleinen Fußweg direkt erreichbar ist. Außerdem hat er durch den großvolumigen Gehölzbestand eine hohe Aufenthaltsqualität. Die Grünfläche am Schwarzen Weg hat diese Qualität nicht. Hinsichtlich der Bepflanzung lässt sich das ändern, aber sie liegt viel weiter abseits der historischen Ortsmitte in einem städtebaulich noch weitgehend ungeordneten Bereich, dem ein Attraktionspotential weitgehend fehlt.

Über die spezifische Lärmproblematik hinausgehende Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit gehen von beiden Teilen des Planänderungsgebietes generell aber weder in der aktuellen noch in der geplanten Nutzungsform aus.

Von den jeweils in einigem Abstand vorbeiführenden Straßen (K 29, L 227) gehen Emissionen aus. Diese sind im Umfeld der stärker befahrenen Landstraße im Bereich Schwarzer Weg potentiell problematischer. Aber auch die Kreisstraße hat Auswirkungen auf die Umgebung, die unter Bezug auf das nördlich der Grabenstraße bereits vorliegende Immissionschutzgutachten aber nicht als bedenklich eingeordnet werden.

### **2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Soweit mit dem bestehenden Bolzplatz am Westrand von Matzerath gravierende Lärmbelastigungen verbunden sein sollten, würden diese mit der Umwandlung zu einem Wohnbaugebiet beendet. Es geht dann aber auch ein attraktiver Ort für die innerörtliche Naherholung verloren, der an der neuen Lokalität nicht so einfach in dieser Qualität zu ersetzen ist. Der Spielplatz und der größte Teil der Gehölzkulisse bleibt allerdings erhalten.

Der Bolzplatz wird verlagert. Ob auch die Einrichtungen des örtlichen Schützenvereins zur Brauchtumpflege dorthin verlagert werden, ist noch nicht geklärt. Am Schwarzen Weg ist die Anlage eines Bolzplatzes für Kinder bis 14 Jahre gem. § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG möglich. Um der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Spielraum zu geben, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Innerhalb dieser Fläche sind Spiel- und Sport möglich und zulässig. Sollte sich in der verbindlichen Bauleitplanung herausstellen, dass am Standort keine Nutzung für Kinder ab 14 Jahren möglich ist, besteht alternativ im nahegelegenen Oerather-Mühlenfeld ein angelegter Bolzplatz. Dieser ist in fußläufiger Entfernung oder mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege durch die Felder gefahrlos erreichbar.

Bei einer schalltechnischen Untersuchung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wären das bereits fertig gestellte kleine Neubaugebiet am Schwarzen Weg sowie vor allem ein Mehrfamilienhaus direkt gegenüber des geplanten Standortes unmittelbar betroffen. Aber auch die weitergehende Verdichtung ist zu berücksichtigen.

Die Zunahme des Verkehrs im umliegenden Straßennetz aufgrund von Quell- und Zielverkehren in das neue Wohngebiet am westlichen Ortsrand ist so geringfügig, dass signifikante Auswirkungen im Hinblick auf Lärm für Dritte nicht erwartet werden.

Im Hinblick auf eine ggf. zunehmende Verkehrsdichte auf der Kreisstraße K 29 könnte die am Kauler Weg gelegene Bebauung allerdings betroffen sein. Andere potentiell negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erkennbar.

### **2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Lärmbelastung, aber auch die Erholungsfunktion des bestehenden Bolzplatzes würden sich nicht verändern. Die Wiese im Bereich der geplanten Grünfläche hat bisher keine Bedeutung als Erholungsfunktion in dieser Hinsicht. Stattdessen wäre hier dann auch Baulandentwicklung möglich.

### **2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Ob die Nutzung der Grünfläche am „Schwarzen Weg“ als Bolzplatz oder Ballspielfläche erfolgt, ist hinsichtlich der Emissionsbetrachtung relevant. Die konkrete Umsetzung der bedarfsgerechten Nutzungsfestsetzung ist vom tatsächlichen Bedarf für den Ort Matzerath abhängig und steht noch nicht fest. Daher ist die konkrete Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange als ein Bestandteil des verbindlichen Bauleitplanverfahrens im Bereich „Schwarzer Weg“ vorgesehen. Die Anlage eines Bolzplatzes für Kinder bis 14 Jahre ist nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG möglich. Durch die Darstellung einer Grünfläche entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Neubaugebiet am Kauler Weg ist an einschränkende Gegebenheiten gebunden, die aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht zulassen würden. Immissionsschutzrechtliche Probleme im vergleichbaren Wohnumfeld sind nicht bekannt, so dass davon auszugehen ist, dass der zukünftige Wohnsiedlungsbereich ohne aktive und passive Schallschutzmaßnahmen verträglich umzusetzen ist.

Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen im Bereich „Kauler Weg“ und zur Neupflanzung im Bereich „Schwarzer Weg“ jeweils auf der Ebene des Bebauungsplanes können dazu beitragen, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu sichern.

## **2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation**

Kultur- und Sachgüter, wie z.B. Baudenkmäler, wertvolle Gebäudebestände, technische Anlagen o.ä., befinden sich in keinem der beiden Teile des Planänderungsgebiets und werden auch außerhalb von deren Grenzen durch die Planung nicht beeinflusst.

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Da die fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde aber seit der Jungsteinzeit besiedelt und genutzt gewesen sind, kann durchaus mit Funden gerechnet werden. Das Amt für Bodendenkmalpflege teilte aber bezogen auf den Teilbereich „Kauler Weg“ mit, dass auf Basis der für das Plangebiet vorliegenden Unterlagen keine Konflikte erwartet werden.

Matzerath befindet sich gemäß des Fachbeitrages Kulturlandschaft im Regionalplan innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“. Im Informationsportal LVR-Kultur-Landschaft-Digital sind in der gesamten Ortslage keine schutzwürdigen Objekte oder Flächen eingetragen.

#### **2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Bei den zur Durchführung der geplanten Bebauung am westlichen Ortsrand erforderlichen Bauarbeiten könnten Bodendenkmäler frei gelegt und geborgen, aber auch unerkant zerstört werden. Bei der öffentlichen Grünfläche ist das eher nicht zu befürchten.

#### **2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes könnte der am „Schwarzen Weg“ gelegene Bereich der Wohnbauflächen umgesetzt werden. Im Hinblick auf unentdeckte Bodendenkmäler wäre das dann in diesem Zusammenhang neu zu bewerten.

#### **2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Es gibt eine gesetzliche Regelung dafür, wie mit bei Bauarbeiten entdeckten Bodendenkmälern umzugehen ist, diese ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. So wurde darauf hingewiesen, dass die zuständigen öffentlichen Stellen (Gemeinde oder Landschaftsverband Rheinland) zu informieren sind. Dieser Hinweis wurde in den Bebauungsplan Nr. III-2 Kauler Weg aufgenommen.

#### **2.5 Erneuerbare Energien**

Einrichtungen oder die Möglichkeit zum Anschluss an kommunale Einrichtungen zur regenerativen Energieversorgung bestehen derzeit noch nicht. Die öffentliche Energie- und Wärmeversorgung wäre derzeit lediglich rein konventionell möglich. Die private Nutzung erneuerbarer Energien bleibt davon unberührt.

#### **2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien**

Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt wurden bei der Bewertung der Schutzgutfunktionen dargestellt. Dabei ergeben sich Wechselwirkungen besonders beim Schutzgut Landschaft und Mensch bezüglich der Erholungsnutzung, was aber bereits hinreichend beschrieben wurde. Darüberhinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar.

## 2.7 Planungsalternativen

Da Matzerath kein Siedlungsschwerpunkt ist, können ganz neue Bauflächen hier nicht ohne weiteres entwickelt werden. Insofern gibt es aktuell keine Alternative zum vorgesehenen Tausch der Nutzungen zwischen den beiden Teilen des Änderungsbereiches.

## 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

### 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt.

Dabei wurde bisher im Wesentlichen nur auf drei separate Unterlagen zur Artenschutzprüfung zurückgegriffen, von denen zwei bereits im Rahmen der parallel verfolgten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Kauler Weg“ erarbeitet wurden:

- Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans: Büro für Umweltplanung, August 2020
- Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Büro für Umweltplanung, Januar 2020
- Artenschutzprüfung der Stufe II zum Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“, Dipl. Biol. Michael Straube, September 2020
- Ökologische Eingriffsbilanz zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans: Büro für Umweltplanung, 27.8.2020
- Ökologische Eingriffsbilanz zum Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“: Büro für Umweltplanung, 28.8.2020
- Schalltechnischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Grabenstraße“ im Ortsteil Matzerath, Ingenieurbüro Kals IBK, 12.12.2000

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Ein Monitoring dient der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Ein den Schallschutz betreffendes Monitoring wird im Bereich des „Kauler Weges“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für erforderlich gehalten.

### 3.3 Zusammenfassung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen Kauler Weg/Schwarzer Weg“ im Bereich Matzerath verlegt eine zur Stärkung der wohnbaulichen Eigenentwicklung des Ortes geplante kleine Siedlungserweiterung vom Ostrand des Ortes an den Westrand, wo etwas mehr Baufläche zur Verfügung steht. Dazu muss zuvor durch einen Austausch der Nutzungen die vorhandene Grünfläche am Westrand an den Ostrand verlagert werden. Innerhalb der Grünfläche befindet sich auch ein Bolzplatz.

Sowohl der bisherige Bolzplatz als auch der mögliche neue Standort grenzen an Wohngebiete. Daher sind Aspekte des Lärmschutzes zu beachten. Die Aufgabe des bisherigen Bolzplatzes löst dort ggf. Lärmschutzprobleme auf, während diese am neuen Standort zuvor im Rahmen des Immissionsschutzrechtes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen wäre. Dies könnte dort dazu führen, dass aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären. Im Falle einer Unverträglichkeit wäre nur ein gesetzlich privilegierter Spielplatz für Kleinkinder realisierbar. Ein Bolzplatz für Kinder bis 14 Jahre ist entsprechend § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG möglich. Sollte ein Bolzplatz ab 14 Jahren Immissionsschutzrechtliche Probleme aufwerfen, sei auf das alternative Angebot im nahen Oerather Mühlenfeld hingewiesen. Hier ist eine Bolzplatznutzung vorhanden welche in fußläufiger Distanz bzw. mit dem Fahrrad über Wirtschaftswege gefahrlos erreichbar ist. Der bisherige Bolzplatz ist im Hinblick auf Natur und Landschaft sowie in seiner Bedeutung für die innerörtliche Naherholung abgeschirmt als die neue Grünfläche, da er durch großvolumigen Gehölzbestand geprägt wird. Die Grünfläche überzeugt dagegen, weil in der Nähe die Landstraße 227 verläuft, von der bereits eine Lärmbelastung ausgeht. Grünflächen lassen sich hier neugestalten und ausbauen. Am Schwarzen Weg gibt es eine Wiese mit einer mittig durchgängigen Hecke, die den Platz teilt. Sie muss als Brutplatz des gesetzlich geschützten Feldsperlings im Rahmen der neuen Nutzung erhalten bleiben oder im Rahmen der Neugestaltung und Ortsrandeingrünung gleichwertig ersetzt werden. Andere artenschutzrechtlich relevante Planungsvorgaben wurden hier nicht festgestellt.

Im Bereich „Kauler Weg“ wurden nähere Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung durchgeführt. Hier wurden aber in erster Linie Vogel- und Fledermausarten festgestellt, die im Gebäudebestand nisten (Rauchschwalbe, Star, Haussperling) oder Quartiere haben (Zwergfledermäuse).

Grundsätzlich in Frage stellende artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Zur Beibehaltung eines guten Erhaltungszustandes von gesetzlich geschützten Vogelarten und als Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Deren konkrete Umsetzung wird in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“ geregelt. Die Umsetzung ist als ergänzende Maßnahme extern im Bereich der Grünflächen am „Schwarzen Weg“ vorgesehen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Erhaltung von Bäumen und Hecken in den beiden Teilgebieten erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu den jeweiligen Projekten an den Standorten „Kauler Weg“ und „Schwarzer Weg“. Im Bebauungsplan Nr. III/2 „Kauler Weg“ ist die Erhaltung der vitalen Gehölze ein Planungsziel. Das am „Schwarzen Weg“ vorhandene Gehölz würde in die Grünflächenplanung einbezogen werden.

Von den vor dem jeweiligen Ortsrand vorbeiführenden Straßen (L 227 und K 29) gehen Emissionen aus. Im Hinblick auf das neu geplante Wohngebiet am „Kauler Weg“ soll daher im Rahmen des Monitorings eine Überprüfung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) erfolgen.

Die geplante Grünfläche am „Schwarzen Weg“ führt selbst zu keinen Lärmemissionen, selbst wenn sie als Spiel- und Sportfläche genutzt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist ein potentieller Ausbau zu einem altersunabhängigen Bolzplatz zu prüfen und der Flächennutzungsplan ggf. erneut zu ändern, sofern Lärmschutzmaßnahmen erforderlich wären. Mögliche Emissionen sind dann im diesbezüglichen Einwirkungsbereich der Landstraße gemeinsam hinsichtlich der Wohnnutzungen im Umfeld zu betrachten.

28. ÄNDERUNG DES FNP (WOHNBAUFLÄCHEN KAULER WEG/SCHWARZER WEG) UMWELTBERICHT

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt am „Kauler Weg“ bauliche Nutzungen zu, die mit Bodeneingriffen verbunden sind. Dadurch können ggf. vorhandene Kulturgüter als Bodendenkmal berührt werden. Im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, wie damit umzugehen ist.

Stand: August 2021

gehört zur Verfügung vom 27.01.2022

AZ.: 35.2.11-49-77/21

Bezirksregierung Köln gez. Frings